

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 1323/2020/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Schließung der Osterstraße von der Kreuzung Schwanen-Apotheke bis zur Kreuzung Osterstraße/Neuer Weg und Öffnung der "Riedel"-Fläche zur kostenlosen Pkw-Nutzung und zur Schaffung der Möglichkeit eines zentralen Fahrradabstellplatzes; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 28.06.2020;		
<u>Beratungsfolge:</u> 08.07.2020 Rat der Stadt Norden öffentlich		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Carstens / Kumstel		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 28.06.2020 auf a) Schließung der Osterstraße von der Schwanen-Apotheke bis zum Neuen Weg und b) der Öffnung der „Riedel“-Fläche zur kostenlosen Parkplatznutzung und Schaffung der Möglichkeit eines zentralen Fahrradabstellplatzes ist, aufgrund der nicht vorhandenen rechtlichen Voraussetzung, abzulehnen.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	Betrag: _____ ? €
	Nein	<input type="checkbox"/>	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung	Ja	<input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle: _____
	Nein	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input type="checkbox"/>	
Folgekosten	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input type="checkbox"/>	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja	<input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input type="checkbox"/>	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	_____
	Nein	<input type="checkbox"/>	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
 2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
 3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
 4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
 5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
 6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.
 7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe.
 8. Wir fördern den Klimaschutz.
- (Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)
- Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
- Andere Ziele:

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD beantragen gemeinsam mit Schreiben vom 28.06.2020 a) den Streckenabschnitt der Osterstraße (Innenstadt) zwischen der Kreuzung Osterstraße/Uffenstraße/Am Markt und der Kreuzung Osterstraße/Neuer Weg/Kleine Mühlenstraße bis zum Ende der Herbstferien zu schließen und b) die Öffnung der „Riedel“-Fläche zur kostenlosen Parkplatznutzung sowie der Schaffung der Möglichkeit eines zentralen Fahrradabstellplatzes.

Die Schließung der Osterstraße wird damit begründet, dass sich der tägliche Durchgangsverkehr durch Kfz in Grenzen halten würde und von umliegenden Straßenzügen aufgenommen werden könnte. Darüber hinaus könnten Touristen in den Sommermonaten den Unterschied der Verkehrsregelung in der Osterstraße mit der im Fußgängerbereich Neuer Weg nicht erkennen und es entstünden dadurch Gefahrenpotentiale.

Zu a):

Die Schließung der Osterstraße kann seitens der zuständigen städtischen Verkehrsbehörde nicht entsprochen werden.

Begründung:

Gemäß § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden u. a. die Benutzung von Straßen verbieten und den Verkehr umleiten.

Diese Berechtigung haben die Verkehrsbehörden ausschließlich anlassbezogen unter bestimmten Voraussetzungen. Eine zeitlich befristete Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO (z. B. Weihnachtsmarkt), für die auch die öffentliche Verkehrsfläche für die Belange der Veranstaltung mit in Anspruch genommen werden soll, ist eine entsprechende verkehrsrechtliche Begründung für eine verkehrsbehördliche Anordnung. Auch die Durchführung von Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum kann eine Begründung für verkehrsbeschränkende und/oder verkehrslenkende Maßnahmen sein.

Der § 45 der StVO enthält eine abschließende Aufzählung, wann die Durchführung entsprechender Maßnahmen in Betracht kommt. Die Entscheidung ist dann im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffen. Gemäß § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes muss die Behörde bei der Ausübung des Ermessens den Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten.

Zweck dieser Ermächtigung ist entsprechend der obigen Ausführungen, anlassbezogen die Verkehrsführung z. B. für die Belange von Veranstaltungen oder Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum anzupassen oder sogar zu ändern.

Im konkreten beantragten Einzelfall wird eine geringe Kfz – Durchgangsverkehrsmenge, die von umliegenden Straßenzügen aufgenommen werden kann, argumentativ aufgeführt.

Die seitens der Antragsteller angenommene geringe Kfz-Verkehrsmenge kann seitens der unteren Verkehrsbehörde in dem Umfang nicht bestätigt werden. Gerade weil die Osterstraße eine der Hauptverbindungen in östliche Richtung darstellt, wird über diesen Straßenzug auch eine entsprechende Verkehrsmenge gelenkt. Eine Sperrung eine der hauptsächlichen West – Ost – Verbindungen ohne einen konkreten verkehrsrechtlichen Anlass erfüllt die erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 der StVO nicht. Die verkehrsbehördliche Anordnung wäre damit ermessensfehlerhaft und unzulässig.

Darüber hinaus würde die Sperrung eine verkehrsrechtlich nicht zu begründende Beeinträchtigung der umliegenden Straßenzüge bedeuten. Unnötige Umleitungsstrecken und Umwege wären die Konsequenz für den Allgemeinverkehr. Ohne verkehrsrechtliche Notwendigkeit wäre eine verkehrsbehördliche Anordnung unzulässig.

Die Erweiterung des Gastronomiebereiches (Außenbestuhlung etc.) stellt, auch unter Anerkennung der Corona bedingten Einnahmeausfällen, keine verkehrsrechtliche Notwendigkeit für eine Sperrung dar. Die Flächen im Bereich der Nebenanlagen sind entsprechend der gültigen Sondernutzungserlaubnisse von den Gastronomiebetrieben auszunutzen. **Die Nutzung der eigentlichen Fahrbahn ist ausgeschlossen.** Um eine 3,5 m breite Rettungsgasse zu gewährleisten, können von der Fahrbahn, die 4 m breit ist, zusätzlich lediglich 0,5 m zur Verfügung gestellt werden. Das wird in der Praxis nicht funktionieren.

Zu b):

Der Öffnung der „Riedel“-Fläche zur kostenlosen Parkplatznutzung sowie der Schaffung der Möglichkeit eines zentralen Fahrradabstellplatzes kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

Für die beantragte Parkraumnutzung ist derzeit kein Baurecht vorhanden. Der Bebauungsplan befindet sich in der Aufstellung. Die Zulässigkeit ist noch im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

Bei einer Öffnung würde die Verwaltung gegen geltendes Baurecht verstoßen.

Anlagen:

1) Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 28.06.2020